

Anlage

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Investmentfondsgesetz 2011 und das Immobilien-Investmentfondsgesetz geändert werden.

Das **Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer** („iwpr“) und die **Kammer der Wirtschaftstreuhänder** („KWT“) nehmen zum Entwurf einer Novelle zum InvFG 2011 und Immo-InvFG wie folgt Stellung:

Neben der Umsetzung von EU-Recht ergibt sich damit auch die Gelegenheit Normen anzupassen, die sich als Redaktionsversehen erwiesen haben und andere dringende Anpassungen vorzunehmen. Auch solche schlagen wir in der Folge vor:

Wir gliedern unsere Stellungnahme wie folgt:

1. Hinweise und Vorschläge zum Begutachtungsentwurf
2. Gestaltungsvorschläge zur Novellierung des Investmentfondsgesetzes (InvFG)
3. Erläuterungen dazu
4. Details zu den in 2 enthaltenen Gestaltungsvorschläge zur Novellierung der Regelungen betreffend der Prüfung des Rechenschaftsberichtes eines Sondervermögens gemäß Investmentfondsgesetzes (InvFG)

1. Hinweise und Vorschläge zum Begutachtungsentwurf

a) Zu § 10 (6) InvFG:

Die KWT regt an: In § 10 (6) InvFG möge der Ausdruck „43 bis 68“ ergänzt werden auf „43 bis 68 mit Ausnahme des § 57 Abs. 5“

Begründung: Durch die Neufassung des §57 (5) BWG (BGBl I 2013/184) sind die Bestimmungen über die Haftrücklage für Kreditinstitute nunmehr hier ausgewiesen. Offensichtlich durch ein Redaktionsversehen wurde aber die Anwendung der (u.a.) §§ 43 bis 68 BWG auf Verwaltungsgesellschaften im § 10 (6) InvFG nicht angepasst. Wörtlich gelesen hätten diese daher eine Haftrücklage zu bilden (was nicht intendiert war und EU-Recht widerspricht).

Anregung: Durch Novellen zum § 73. (1) WAG 2007 und zum § 22 (6) AIFMG möge dort ebenfalls der Ausdruck „§§ 43, 45 bis 59a, 64 und 65 Abs. 1 und 2 BWG“ ersetzt werden durch „§§ 43, 45 bis 59a mit Ausnahme des § 57 Abs. 5, 64 und 65 Abs. 1 und 2 BWG“

Begründung: w.o.

b) Zu § 60 Abs. 2:

Die KWT regt an: In § 60 Abs. 2 möge der letzte Satz entfallen.

Begründung: Wenn schon eine ordentliche Kündigung der Verwaltung erfolgte und diese noch nicht abgeschlossen ist, ist es nur eine Erleichterung, wenn auch in diesem Fall die Kündigung

wegen Absinken des Fondsvermögens den Vorgang vereinfacht und abschließt. Gerade wenn die ordentliche Kündigung schon läuft sind jedenfalls keine höheren Schutzinteressen der Anteilseinhaber zu berücksichtigen, als wenn diese nicht beantragt oder nicht bewilligt wurde.

c) Zu § 186 Abs. 2 Z 1 Änderung des Zuflusszeitpunkts:

Nach Ansicht der KWT stellt die in § 186 Abs. 2 Z 1 lit b InvFG geplante Neuregelung des Zuflusszeitpunkts für ausschüttungsgleiche Erträge (Zufluss im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Meldung durch die Meldestelle im Vergleich zu vier Monate nach Ende des Fondsgeschäftsjahres) Einklang mit der gelebten Praxis her und ist aus dieser Sicht daher zu begrüßen.

d) Zu § 186 Abs. 2 Z 2:

§ 186 Abs. 2 Z 2 lit. a i.d.F. BE 23.04.15 lautet „Die aufgegliederte Zusammensetzung der Ausschüttung i.S.d. Abs. 1 und der ausschüttungsgleichen Erträge iSd Z 1...sind an die Meldestelle gemäß § 12 KMG durch einen steuerlichen Vertreter zu übermitteln.“

Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 des § 186 InvFG 2011 beziehen sich aber nur auf Einkünfte gemäß § 27 EStG, nicht auf die anderen Einkünfte, die ein AIF auch beziehen kann. Somit würde keine Meldepflicht für diese Ausschüttungen/agE bestehen. Eine Klarstellung entweder in § 186 Abs. 2 Z 2 lit. a z.B. unter Bezugnahme auf die anderen Einkünfte in § 186 Abs. 5 Z 2 lit. a InvFG 2011 i.d.F. BE 23.04.02015 wäre wünschenswert.

Verordnungsermächtigung

Gemäß § 186 Abs. 2 Z 2 lit. c InvFG 2011 neu sollen die Details zu den steuerlichen Meldungen (Voraussetzungen, Inhalt und Struktur, Ermittlung der relevanten Daten, Korrekturen und Veröffentlichungsmodalitäten) sowie die damit verbundenen Fristen zukünftig vom Bundesminister für Finanzen per Verordnung geregelt werden. Die KWT verweist an dieser Stelle ausdrücklich auf die Stellungnahme zum Entwurf der Fonds-Melde-Verordnung 2015 vom 17. April 2015, GZ. BMF-010203/0065-VI/1/2015.

Die KWT begrüßt jedenfalls, dass sich der neue Regelungsinhalt nunmehr an den Gegebenheiten der Praxis orientiert und der Zufluss ausschüttungsgleicher Erträge von Meldefonds künftig im Zeitpunkt der Veröffentlichung durch die Meldestelle erfolgen soll. Die EB verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass die Fondsmelde-VO diesbezüglich „entsprechende Fristen vorsehen soll“ ... „wobei bei der Bemessung der Frist auch auf die Aufbereitung der steuerlichen Daten Rücksicht zu nehmen sein wird.“

Leider findet sich in den EB kein Hinweis auf die konkrete Frist, wobei für Zwecke der Begutachtung offenbar davon ausgegangen werden darf, dass sich diese am bisher vorgesehenen Rahmen (von 7 Monaten) orientieren wird.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten (in Bezug auf die Frage, welche Fristen nach lokalem Recht im Einzelfall für die Erstellung des Rechenschaftsberichts vorgesehen sind – in diesem Zusammenhang darf auf

die entsprechenden Anmerkungen zum Entwurf der Fondsmelde-VO verwiesen werden), regt die KWT an, diesbezüglich – wie bisher - keine Unterscheidung in AIF bzw. OGAW vorzunehmen, da der praktische Nutzen einer solchen Unterscheidung nicht erkennbar ist.

Amtshaftung des Bundes

In § 186 Abs. 2 Z 2 lit. d InvFG neu findet sich eine Bestimmung, die die Haftungsübernahme durch den Bund für schuldhaft zugefügte Schäden der Meldestelle regelt und entsprechende Regressmöglichkeiten vorsieht. Eine solche Klarstellung ist ebenfalls begrüßenswert.

e) Zu § 186 Abs. 5 Z 2:

Keine Transformation von Nicht-Kapitaleinkünften bzw. Ausschluss aus dem Endbesteuerungsregime

Aus Sicht der Fondsindustrie sowie aus Sicht der Anleger erscheint eine Regelung, gemäß der bestimmte Einkünfte aus Investmentfonds (und damit Einkünfte aus Kapitalvermögen i.w.S) keiner Endbesteuerung zugänglich sein sollen, nicht sachgerecht zu sein.

Zwei Lösungsansätze erscheinen diesbezüglich denkbar.

1. Einführung einer De-Minimis-Regelung wonach andere (als § 27 EStG) Einkünfte, solange sie einen bestimmten Prozentsatz der Gesamterträge nicht übersteigen (z.B. 10%), als sonstige Erträge angegeben und daher endbesteuert sein dürfen.
2. Aufnahme der anderen Erträge in das KEST-Regime, wobei sich dazu folgender pragmatischer Lösungsansatz aufdrängt: Für derartige sonstige Erträge könnte bei der Bemessung der KEST diese vereinfachend auf die doppelte Bemessungsgrundlage angewendet werden, was im Grunde einer Besteuerung von 50% (bzw. 55% – je nach finaler Fassung des EStG) entsprechen würde. Sollte es bei der Anhebung der KEST auf 27,5% bleiben, wäre der sich solcherart ergebende Grenzsteuersatz von 55% in den allermeisten Fällen eine Art Zuschlag, um in den Genuss der Endbesteuerung zu kommen. Auch muss eine solche Lösung so ausgestaltet sein, dass eine Antragsveranlagung der anderen Erträge (zum jeweiligen Tarif) jederzeit möglich ist. Eine solche Lösung würde sowohl für Anleger als auch die Finanzverwaltung eine erhebliche Erleichterung darstellen. Auch könnten bei dieser Lösung die anderen Erträge entsprechend in die Korrekturbeträge eingehen womit die Endbesteuerungslösung komplett wäre.

Sonderfall Spekulationseinkünfte

In jedem Fall sollte dieser Lösungsvorschlag für Investmentfonds umgesetzt werden, die Spekulationseinkünfte i.S.d. § 31 EStG vermitteln. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass eine pauschale Fiktion eines bestimmten Prozentsatzes zwar zu begrüßen ist, der angenommene Wert von 40% jedoch in Ansehung der tatsächlichen Verhältnisse als überhöht abzulehnen ist. Anders als bei z.B. Einkünften aus Gewerbebetrieb oder Vermietung handelt es sich bei Einkünften aus der Veranlagung in z.B. Edel- bzw. Industriemetalle um Einkünfte aus Kapitalvermögen i.w.S. und ist es daher grundsätzlich sachgerecht, für derartige Fonds eine Sonderregelung vorzusehen.

Bei derartigen Fonds handelt es sich vorrangig um Edelmetall- vereinzelt auch um Industriemetall- bzw. andere Rohstofffonds. Auch Kunst- oder Weinfonds fallen grundsätzlich in diese Kategorie. In der Praxis hat sich bei der Berechnung unter Anwendung der FIFO-Methode gezeigt, dass auf Ebene der Fonds so gut wie keine Spekulationseinkünfte vorliegen und daher der Prozentsatz im Grunde oft bei Null liegen würde.

In diesem Zusammenhang ist es wesentlich, dass eine Anlage über einen Investmentfonds in ein und dieselbe Assetklasse nicht gegenüber der Direktveranlagung (z.B. in Gold) diskriminiert werden darf. Während Wertpapierfonds gegenüber einer vergleichbaren Direktveranlagung im Grunde sogar begünstigt sind (vorläufige (im Altbestand abschließende) Besteuerung von 60% der realisierten Substanzgewinne), käme es durch die pauschale Annahme von 40% Spekulationsgewinnen bei gleichzeitiger Anwendung der Tarifsteuer und damit dem Ausschluss aus dem Endbesteuerungsregime zu klaren Nachteilen gegenüber einer Direktveranlagung. Bei letzterer hat es der Anleger im Grunde selbst in der Hand, durch Einhaltung der Spekulationsfrist völlig steuerfreie Erträge zu erzielen. Eine alternative Veranlagung über Fonds wäre daher aus Anlegersicht völlig unattraktiv. Aufgrund der tendenziell höheren Transaktionskosten werden Investmentfonds generell kaum zu Spekulationszwecken eingesetzt. Für kurzfristige Transaktionen in z.B. Gold sind entsprechende Derivate besser geeignet, die noch dazu einer KEST-Endbesteuerung zugänglich sind.

Aus den angeführten Gründen ist eine effektive Steuerbelastung von 20% (bzw. 22%) als überhöht abzulehnen und der bisherigen Regelung der Vorrang zu geben, bei der die Einhaltung der Spekulationsfrist auf Fondsebene durch den steuerlichen Vertreter geprüft wird. Unabhängig von der vorgeschlagenen Pauschallösung muss diese Option übrigens weiterhin jedem Anleger im Rahmen des Selbstnachweises offen stehen, da anderenfalls ein nicht sachlich gerechtfertigter Ausschlussgrund bestimmter Investmentfonds vorliegen würde.

In diesem Zusammenhang ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass im Bereich der Veranlagung über Investmentfonds keinesfalls die Frage zu prüfen ist, ob im Einzelfall Gewerblichkeit vorliegt. Gleiches gilt und gilt auch für alle Wertpapierfonds (Stichwort gewerblicher Wertpapierhandel) und muss daher auch für Sachwertfonds gelten, da in beiden Fällen natürlich der gleiche Maßstab anzulegen ist.

Weiters verweist die KWT darauf, dass das transparente Fondsbesteuerungsregime seit Anbeginn so ausgestaltet war bzw. ist, dass ausnahmslos auf die Sphäre des Fonds und niemals auf die des Anlegers (bzw. eine Kombination aus beiden) abgestellt wurde. Auch nach der Einführung der pauschalen Besteuerung im Fonds realisierter Substanzgewinne, bei der die ursprünglichen 20% ausschließlich deshalb gewählt wurden, um zu vermeiden, dass in der Gebahrung des Fonds auf die einjährige Spekulationsfrist Rücksicht genommen werden muss, blieb es bei einer isolierten Betrachtungsweise. Die konkrete Prüfung der Einhaltung der Spekulationsfrist stand seinerzeit ebenfalls zur Diskussion (und wäre auch technisch jederzeit möglich gewesen), jedoch wäre auch in diesem Fall die Einhaltung lediglich auf Fondsebene geprüft worden. Jede andere Lösung wäre schon an der technischen Unmöglichkeit einer kombinierten Prüfung gescheitert. Lediglich im Falle ein Fondsanteil selbst weniger als ein

Jahr gehalten wurde, kam es zu entsprechenden Besteuerungsfolgen.

Es war und ist daher bis zum Vorliegen einer alternativen gesetzlichen Regelung seitens der steuerlichen Vertreter auch weiterhin lediglich zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß auf Fondsebene Spekulationsgewinne vorliegen, wobei diese nach aktueller Rechtslage vom jeweiligen Anleger nach Maßgabe der Veröffentlichung (Code SPK) im Veranlagungsweg zu deklarieren sind. Leider gibt es künftig keine technisch saubere Lösung, die außerhalb der Spekulationsfrist realisierten Substanzgewinne in den Korrekturbetrag eingehen zu lassen, was jedoch eine unbedingte Voraussetzung für die korrekte Besteuerung auf Anlegerebene darstellt. Im Rahmen der Novellierung der Fondsmelde-VO ist daher eine entsprechende Eingabemöglichkeit vorzusehen.

In diesem Zusammenhang muss es daher auch unstrittig sein, dass – selbst im Falle der pauschalen Besteuerung von 40% der im Fonds realisierten Substanzgewinne – jedenfalls 100% anschaffungskostenerhöhend angesetzt werden dürfen, anderenfalls die Freistellung von 60% im Neubestand lediglich vorübergehend wäre und damit die ganze Lösung ad absurdum geführt werden würde.

Zum Inkrafttreten ist anzumerken, dass eine rückwirkende Anwendung (auf Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 21.7.2013 beginnen) aus heutiger Sicht wohl kaum möglich sein wird. Dies gilt unabhängig von der Tatsache, dass bereits erste Meldungen derartiger AIF erfolgt sind.

Berechnung der Spekulationsgewinne eines AIF

Es ist dazu anzumerken, dass die weit überwiegende Anzahl an AIF ausschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen bezieht. Investments eines AIF, die nicht unter § 27 EStG 1988 fallen, über den Weg der Veranlagung erfassen zu müssen erscheint vielleicht im Vergleich zum Direktinvestment geboten, allerdings ist der damit verbundene administrative Aufwand auf Seiten des Steuerpflichtigen bzw. des jeweiligen Finanzamtes wohl verhältnismäßig hoch.

Es erscheint daher aus vielen Gründen sinnvoller, ein solches Investment, wenn es über einen Investmentfonds erfolgt, ebenfalls im Wege der Endbesteuerung zu erfassen, da durch den KESt Abzug auf Spekulationsgewinne ein höheres Steueraufkommen zu erwarten sein wird und seitens des Finanzamtes auch weniger Verwaltungsaufwand ausgelöst wird. Erfahrungsgemäß gibt es in der Praxis eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Fällen, die ausschließlich aufgrund von Investments in AIF mit Einkünften gemäß § 31 EStG 1988 eine Einkommensteuererklärung erstellen müssten.

Der vorgeschlagene Steuersatz von 40% entspricht nicht annähernd der Realität und ist aus unserer Sicht deutlich zu hoch angesetzt. Im Rahmen des Kapitalmarktöffensgesetz 2001 (KMOG 2001) wurde damals vom Gesetzgeber argumentiert, dass erfahrungsgemäß durchschnittlich 1 Fünftel der Assets pro Jahr umgeschichtet wird und daher diesbezüglich 20% als realisierte Substanzgewinne eine realistische Schätzung darstellen. Wenn man sich die möglichen Fondsstrukturen von AIF vor Augen führt, so könnten davon beispielsweise eine beträchtliche Anzahl von Private Equity Fonds betroffen sein. Private Equity Fonds investieren

in der Regel lang- bzw. mittelfristig in Unternehmen, jedenfalls deutlich länger als ein Jahr. Undifferenziert zu unterstellen, dass 40% der realisierten Gewinne während eines Jahres realisiert wurden, ist daher für viele Asset Klassen im AIF Bereich realitätsferne und im Widerspruch zur Investmentpolitik des AIF.

Insoweit stellt eine Bemessungsgrundlage von 40% mit einem Steuersatz von 25% bzw. 27,5% im Wege der Endbesteuerung einen sinnvollen und praktikablen Kompromiss dar, weil dies einer Besteuerung von 20% Bemessungsgrundlage zum Höchsttarif von 50% bzw. 55% rechnerisch äquivalent ist.

Der tatsächliche Nachweis der Spekulationseinkünfte ist nach der geplanten gesetzlichen Regelung zukünftig nur dann zulässig, wenn der Fonds nicht mehr als 50 Anteilinhaber vorzuweisen hat. Nach Ansicht der KWT ist diese Einschränkung sachlich ungerechtfertigt (im Grunde genommen sogar verfassungswidrig), vielmehr sollten alle AIF die Möglichkeit bekommen, einen individuellen Nachweis der (auf Fondsebene) erwirtschafteten Spekulationseinkünfte zu führen, denn diese werden in der Praxis deutlich niedriger sein als 40% aller realisierten Substanzgewinne, daher kann von einem gezielten Ausnutzen dieser Regelung so wie es in den Erläuternden Bemerkungen formuliert ist, für die überwiegende Mehrheit an AIF überhaupt keine Rede sein. Es wird daher angeregt, dass der individuelle Nachweis der Spekulationsgewinne (auf Fondsebene) nicht auf eine Anzahl von Anlegern eingeschränkt werden sollte.

Alternativer Vorschlag für eine pauschale Besteuerung von Spekulationseinkünften

Da sich die KWT einer pauschalen Lösung auf Fondsebene grundsätzlich nicht verschließen will, wird vorgeschlagen, den Prozentsatz von 40% zwar aufrecht zu lassen, die solcherart errechneten Erträge jedoch in das KESt-Regime einzubeziehen. Damit würde sich die effektive Steuerbelastung auf 10% (bzw. in weiterer Folge 11%) belaufen. Mit dieser Lösung wäre zu Gunsten der Endbesteuerung u.E. ein akzeptabler Zuschlag erreicht, der vermutlich sowohl anbieterseitig als auch aus Sicht der Anleger auf Akzeptanz stoßen würde.

Dies entspräche im Übrigen genau der Anwendung des Tarifsatzes von 50% (bzw. 55%) im Falle das Ausmaß der innerhalb des Fonds realisierten Spekulationsgewinne 20% betragen würde. Diese 20% werden in den meisten Fällen immer noch zu hoch sein da – völlig anders als bei Wertpapierfonds und bei der Bemessung der vorgeschlagenen 40% vermutlich nicht berücksichtigt – insb. sämtliche Edelmetall- bzw. Rohstofffonds ihre Bestände unterjährig nicht unter Ausnutzung von Kurschancen veräußern bzw. anschaffen, sondern solche Fonds unseres Wissens ausnahmslos immer voll in die jeweilige Assetklasse investiert sind. Daher kommt es regelmäßig immer nur dann zu Veräußerungen (von z.B. physisch gehaltenen Barren), wenn das Ausmaß von Rücklösungen jenes von Zeichnungen übersteigt.

2. Gestaltungsvorschläge zur Novellierung des Investmentfondsgesetzes (InvFG)

1. *In § 49 Abs. 1 entfällt die Wortgruppe „für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres über jedes Sondervermögen“.*

2. *§ 49 Abs. 2 lautet:*

„Der Rechenschaftsbericht hat den Rechnungsabschluss, bestehend aus der Vermögensaufstellung, der Ertragsrechnung und dem Anhang, der die sonstigen in Anlage I Schema B vorgesehenen Angaben enthält, sowie die Fondsbestimmungen zu enthalten, über die Veränderungen des Vermögensbestandes zu berichten und die Zahl der Anteile zu Beginn des Berichtszeitraumes und an dessen Ende anzugeben.“

3. *In § 49 Abs. 2 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „und alle sonstigen in Anlage I Schema B vorgesehenen Angaben“.*

4. *Dem § 49 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Sondervermögen nach dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes haben in den Anhang zusätzlich die Angaben gemäß § 20 Abs. 2 Z 4 bis 6 AIFMG aufzunehmen.“

5. *§ 49 Abs. 5 lautet:*

Der Rechnungsabschluss ist von einem Abschlussprüfer oder von einer gemäß der Richtlinie 2006/43/EG gesetzlich zur Abschlussprüfung zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der oder die auch der Bankprüfer der Verwaltungsgesellschaft sein kann, zu prüfen; für diese Prüfung gelten die §§ 268 bis 276 Unternehmensgesetzbuch – UGB sinngemäß. Der Prüfer hat auch eine Prüfung der Beachtung der Veranlagungsbestimmungen der §§ 66 bis 84 und 166 bis 172 dieses Bundesgesetzes und der diesen Veranlagungsbestimmungen entsprechenden Regelungen in den Fondsbestimmungen durchzuführen. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und das Ergebnis der Prüfung nach dem zweiten Satz sind in jedem Rechenschaftsbericht vollständig wiederzugeben.“

6. *§ 65 Abs. 1 1. Satz lautet:*

„Verwaltungsgesellschaften können unvorhersehbar illiquide gewordene Teile des Fondsvermögens eines von ihnen verwalteten OGAW - insbesondere, wenn diese 5 v.H. des Fondsvermögens übersteigen oder sonst geeignet sind, die tägliche Bewertung mit einer zu großen Ungenauigkeit zu belasten - mit Zustimmung des Aufsichtsrats, mit Zustimmung der Depotbank und nach Einholung der Bewilligung der FMA auf einen neu zu bildenden OGAW abspalten.“

7. *Nach § 65 wird folgender § 65a mitsamt Überschrift eingefügt:*

„§ 65a Spaltung

Verwaltungsgesellschaften können Fondsvermögen unter sinngemäßer Anwendung des § 65 spalten. Dabei werden Teile des Fondsvermögens des übertragenden OGAW auf einen oder mehrere neu gebildeten OGAW übertragen, die für je einen oder eine Gruppe von Anleger(n) geschaffen wurden (nicht verhältnismäßige Spaltung). Im Zuge der Übertragung ist darauf zu achten, dass die Vermögensstruktur der am Spaltungsvorgang beteiligten Fonds möglichst ident bleibt, wobei in Bezug auf nicht teilbare Vermögensposten eine Barauszahlung 10vH des Fondsvermögens nicht überschreiten darf. Die neuen und der bisherige OGAW setzen den gespaltenen OGAW unter sinngemäßer Anwendung der §§ 114 bis 127 proportional fort.“

8. *Dem § 68 werden folgende Sätze angefügt:*

„Wertpapiere und Derivate, welche dem Fondsmanagement die Wahl der Erfüllung in Geld statt in Edelmetallen ermöglichen, sind davon nicht betroffen. Dieses Wahlrecht ist auszuüben.“

9. *Dem § 80 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Dabei ist die Summe der aktiven und passiven Konten bei einem Kreditinstitut zu saldieren, wenn die Aufrechnung vereinbart ist. Fremdwährungsverbindlichkeiten auf Kreditkonten sind nur bis zum Betrag des Fondsvermögens in dieser Währung zulässig.“

10. *In § 125 Abs. 3 wird der Verweis „§ 136 Abs. 4 Z 1, 3 oder 5“ durch den Verweis „§ 136 Abs. 4 Z 1, 3 oder 4“ ersetzt.*

11. *In § 164 Abs. 3 Z 7 werden die Wortgruppe „§ 65 findet“ durch die Wortgruppe „§§ 65 und 65a finden“ und die Wortgruppe „Abspaltung“ durch die Wortgruppe „Abspaltung bzw. Spaltung“ ersetzt.*

12. *Dem § 186 Abs. 2 Z 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Im Falle der Abwicklung eines Fonds gelten die Erträge des Abwicklungszeitraums als mit der Auszahlung der Anteile ausgeschüttet, eine gesonderte Ausschüttung im Sinne von § 58 Abs. 2 ist nicht vorgesehen.“

13. *In § 186 Abs. 3 3. Satz werden die Wortfolge „Abspaltung im Sinne des § 65“ durch die Wortfolge „Abspaltung oder Spaltung im Sinne der §§ 65 oder 65a“ und die Wortfolge „die Abspaltung“ durch die Wortfolge „die Abspaltung bzw. Spaltung“ ersetzt.*

14. *In § 186 Abs. 3 4. Satz wird das Wort „Abspaltung“ durch die Wortfolge „Abspaltung oder Spaltung“ ersetzt.*

15. *In § 186 Abs. 4 erster Satz wird nach der Wortfolge „gemäß §§ 114 bis 127“ die Wortfolge „bzw. Spaltungen gemäß §§ 65 und 65a“ eingefügt.*

16. *In § 186 Abs. 4 Z 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „wenn es zu keiner endgültigen Verschiebung stiller Reserven kommt“ und der Beistrich wird durch einen Punkt ersetzt.*

17. *§ 186 Abs. 4 Z 2 entfällt*

18. *In § 186 Abs. 4 Z 3 entfällt die Wortfolge „gemäß Z 2 erhöhten“.*

19. *§ 189 Abs. 2 wird folgende Wortfolge angefügt:*

„es sei denn, dass die unrichtige vorteilhafte Angabe oder nachteilige Tatsache einer Schätzung mit nicht wesentlicher Auswirkung auf die Bewertung des gesamten Fondsvermögens entspricht oder wenn der Investmentfonds zum Zeitpunkt der Berichterstattung wirtschaftlich nur einen einzigen Anteilshaber oder eine Gruppe von Anteilshabern hatte und dieser oder diese über diese erheblichen Umstände oder nachteiligen Tatsachen informiert war bzw. waren.“

20. *§ 37 Abs. 1 ImmoInvFG wird folgende Wortfolge angefügt:*

„es sei denn, dass die unrichtige vorteilhafte Angabe oder nachteilige Tatsache einer Schätzung mit nicht wesentlicher Auswirkung auf die Bewertung des gesamten Fondsvermögens entspricht oder wenn der Investmentfonds zum Zeitpunkt der Berichterstattung wirtschaftlich nur einen einzigen Anteilshaber oder eine Gruppe von Anteilshabern hatte und dieser oder diese über diese erheblichen Umstände oder nachteiligen Tatsachen informiert war bzw. waren.“

3. Erläuterungen

Zu § 49 Abs. 1:

Damit soll klargestellt werden, dass der bisherigen Verwaltungspraxis folgend zu Gesamt-Geschäftsjahresmitte im ersten Rumpfgeschäftsjahr der erste Halbjahresbericht aufzustellen ist. (Wörtlich nach bisherigem Text im ersten Rumpfgeschäftsjahr zu einem anderen Termin, was nie geschehen ist.)

Zu § 49 Abs. 2 und 5:

Die Regelungen betreffend Rechnungslegung und Prüfung werden an die internationalen Vorschriften (insb. International Standards on Auditing – ISA) und Gepflogenheiten angepasst.

Die Bestimmungen des § 193 Abs. 4 UGB („Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung“) und des § 236 UGB („Im Anhang sind die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden so zu erläutern, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird.“) werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Investmentfonds auch für die Rechnungslegung von Sondervermögen nach dem InvFG übernommen.

Es wird klargestellt, dass Fonds, die nach den Bestimmungen des 3. Teils des InvFG aufgelegt sind (inländische AIF: Spezialfonds, andere Sondervermögen, Pensionsinvestmentfonds) und die zusätzlich zu den Regelungen des InvFG auch die Vorschriften des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG) zu beachten haben, die in § 20 Abs. 2 Z 4 bis 6 AIFMG enthaltenen Angaben in den Rechnungsabschluss nach InvFG aufzunehmen haben.

Gemäß § 49 Abs. 5 InvFG gelten für die Prüfung die §§ 268 bis 276 UGB sinngemäß. Demnach sind alle Regelungen, die für Jahresabschlussprüfungen gelten, anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 274 UGB in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen.

Im einleitenden Absatz des Bestätigungsvermerks muss der Abschlussprüfer u.a. die Bezeichnungen der einzelnen Finanzaufstellungen nennen, aus denen der Abschluss besteht (ISA 700, Tz 23).

Wenn zusätzliche Informationen, die nach dem maßgebenden Regelwerk der Rechnungslegung nicht erforderlich sind, zusammen mit dem geprüften Abschluss dargestellt sind, muss der Abschlussprüfer beurteilen, ob diese zusätzlichen Informationen eindeutig von dem geprüften Abschluss abgegrenzt sind. Wenn dies nicht der Fall ist, muss der Abschlussprüfer das Management auffordern, die nicht geprüften zusätzlichen Informationen in anderer Weise darzustellen. Wenn das Management dies ablehnt, muss der Abschlussprüfer im Vermerk des Abschlussprüfers erläutern, dass diese zusätzlichen Informationen nicht geprüft wurden (ISA 700, Tz 46).

Anders als bei einer Jahresabschlussprüfung, wo das Prüfungsobjekt (der Jahresabschluss) genau definiert ist, fehlt diese Definition bisher im InvFG. § 49 Abs. 2 InvFG listet bisher die Bestandteile, die der Rechenschaftsbericht zu enthalten hat, auf, ohne diese jedoch – einem Jahresabschluss entsprechend – in Bilanz (Vermögensaufstellung), GuV (Ertragsrechnung) und Anhang (übrige geforderte Angaben, die zum überwiegenden Teil Erläuterungen zur Vermögensaufstellung und Ertragsrechnung darstellen) zu gliedern. Diese Definition wird nunmehr vorgenommen.

Gemäß § 49 Abs. 5 InvFG in der bisherigen Fassung hat sich die Prüfung auch auf die Beachtung des InvFG und der Fondsbestimmungen zu erstrecken.

Die ISA 100 – 700 gelten für Abschlussprüfungen und sind erforderlichenfalls an die jeweiligen Umstände anzupassen, wenn sie auf die Prüfung anderer vergangenheitsorientierter Finanzinformationen angewendet werden. ISA 800 – 810 behandeln besondere Überlegungen bei der Anwendung jener ISA auf die Prüfung einer einzelnen Finanzaufstellung oder bestimmter Bestandteile, Konten oder Posten einer Finanzaufstellung. Die ISA treffen folglich Regelungen für die Prüfung von Finanzinformationen.

Bei der von § 49 Abs. 5 InvFG in der bisherigen Fassung geforderten Prüfung der Beachtung des InvFG und der Fondsbestimmungen handelt es sich um eine weit über die Prüfung von

Finanzinformationen (Rechnungslegung) hinausgehende Prüfung, insb. um eine Prüfung der Beachtung der Bestimmungen betreffend der Veranlagung der Vermögenswerte eines Fonds. Es handelt sich daher um keine Abschlussprüfung, sondern um eine sonstige Prüfung. Sonstige Prüfungen sind nach den Vorschriften des ISAE (International Standards on Assurance Engagements) 3000 „Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ resp. dem Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhand über die Durchführung von sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13 vom 23. März 2011) durchzuführen.

Sonstige Prüfungen (assurance engagements) sind auftragsgebundene Prüfungen mit dem Ziel, ein Urteil darüber abzugeben, ob ein Ist-Objekt mit einem Soll-Objekt („Referenzmodell“) übereinstimmt. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in Form einer „Zusicherung“ bestätigt (KFS/PG 13, Rz 5).

Durch die Neufassung des § 49 Abs. 5 wird den Anforderungen der ISA (insb. ISA 700) und ISAE besser Rechnung getragen.

Durch die vorgenommenen Änderungen in § 49 Abs. 2 und 5 werden

- der Umfang des Rechnungsabschlusses eines Sondervermögens klar definiert
- das vom Prüfer zu prüfende Objekt (der Rechnungsabschluss) genau definiert
- klargelegt, dass auch für die Prüfung der Zahlenangaben nach dem AIFMG die Regelungen der §§ 268 bis 276 UGB sinngemäß gelten
- den Anforderungen der ISA (insb. ISA 700) und ISAE besser Rechnung getragen
- den Adressaten des Bestätigungsvermerks über die Prüfung des Rechenschaftsberichtes eines Sondervermögens (der Öffentlichkeit) eindeutig erkenntlich, worauf sich der Bestätigungsvermerk bezieht
- die Möglichkeit geschaffen, die Rechenschaftsberichte der Verwaltungsgesellschaften über die von ihnen verwalteten Sondervermögen analog zu Geschäftsberichten von Unternehmen zu gestalten, da klar ersichtlich ist, welche Teile („der Rechnungsabschluss“) geprüft sind und welche Teile als Informationen für Anleger zusätzlich dargestellt werden.

Zu § 65 Abs. 1:

Durch den Einschub „– insbesondere, wenn diese 5 v.H. des Fondsvermögens übersteigen oder sonst geeignet sind, die tägliche Bewertung mit einer zu großen Ungenauigkeit zu belasten“ soll klargelegt werden, dass entsprechend bisheriger Verwaltungspraxis illiquide gewordene Teile des Fondsvermögens von unter 5 v.H. bei der täglichen Bewertung des Fonds und bei der Beurteilung von dessen Liquidität vernachlässigt werden können, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe die Abspaltung und/oder Aussetzung (bis zur Abspaltung) erfordern.

Zu § 65a:

Die Erfahrung mit der ABS-Krise ab 2007 hat den Bedarf nach proportionalen Spaltungen erwiesen. So können in Zukunft beispielsweise institutionelle Investoren ihren Anteil an einem

Fonds abspalten lassen, um Bewertungs- und Liquiditätsprobleme ohne wechselseitigen Einfluss anderer Anleger langfristig zu betrachten und zu lösen.

Zu § 68:

Durch diese Textierung soll die wirtschaftliche Beteiligung ohne Lieferung ermöglicht werden.

Zu § 80 Abs. 1:

Durch diese Klarstellung soll die jahrelange Verwaltungspraxis festgeschrieben werden.

Zu § 125 Abs. 3:

Redaktionelle Anpassung (Beseitigung eines Zitierfehlers)

Zu § 164 Abs. 3 Z 7:

Die Spaltung wird wie die Abspaltung behandelt.

Zu § 186 Abs. 2 Z 1:

Bei Liquidation ist es nicht notwendig, die KESt auf die Erträge auszuschütten, da diese als Teil des Liquidationserlöses beim Anleger entsprechend besteuert werden. Die Ausschüttung einer KESt erübrigt sich deshalb.

Zu § 186 Abs. 3:

Die Spaltung wird wie die Abspaltung behandelt

Zu § 186 Abs. 4 Z 1 erster Satz:

Die Bedingung entfällt, keine stillen Reserven endgültig zu verschieben. Durch die Festlegung, dass die Anschaffungskosten fortzusetzen sind, bleiben die stillen Reserven in Summe weiterhin steuerhängig.

Zu 186 Abs. 4 Z 2:

Wie der aktive Verkauf der Anteile soll auch das passive Erleiden einer Verschmelzung keine eigenen steuerlichen Folgen auslösen. Alle Verlustvorträge gelten weiter.

Zu § 186 Abs. 4 Z 3:

Die Bestimmung bleibt deshalb, weil damit die Weitergeltung der Altanteilsinhabereigenschaft klargestellt wird.

Insgesamt sind die Änderungen nötig, um Fusionen von Fonds steuerlich nicht nachteilig und daher auch bei steuerpflichtigen Fondsanteilsinhabern nicht unverantwortbar zu machen. Dies gilt durch § 188 Abs. 1 auch für die Verschmelzungen von oder mit ausländischen Investmentfonds. Damit wird eine EU-weite Forderung von Konsumentenschützern umgesetzt.

Zu § 189 Abs. 2:

Bei Bewertungsschwierigkeiten und oder Illiquidität hat sich seit Jahren bewährt (so am 11.9.2001), die Bewertbarkeit von zumindest 95% des Fondsvermögens für die weitere Möglichkeit Aufstockungen oder Rücklösungen zuzulassen (und ab 5% unbewertbar:

gegebene Order nicht mehr zu erfüllen). Weiters wird bei Ein-Mann-Fonds von höheren Toleranzen ausgegangen, da keine Schädigung denkbar ist. Wörtlich wäre nach derzeitiger Rechtslage die bisherige Praxis strafbar – was der EMRK und damit der österreichischen Verfassung widersprechen würde. Im Zuge der Pläne, das Wirtschaftsstrafrecht zu modernisieren, scheint im InvFG zumindest diese Reparatur nötig.

Zu § 37 Abs. 1 ImmoInvFG:

Begründung wie oben.

4. Details zu: Gestaltungsvorschläge zur Novellierung der Regelungen betreffend der Prüfung des Rechenschaftsberichtes eines Sondervermögens gemäß Investmentfondsgesetzes (InvFG)

4.1. Ausgangslage

4.1.1. Rechtliche Grundlagen

Die Vorschriften betreffend die Aufstellung, Inhalt und Prüfung des Rechenschaftsberichtes sind in § 49 InvFG geregelt:

§ 49. (1) Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Rechnungsjahr über jedes Sondervermögen einen Rechenschaftsbericht zu erstellen.

(2) Der **Rechenschaftsbericht hat** eine Ertragsrechnung, eine Vermögensaufstellung sowie die Fondsbestimmungen **zu enthalten**, über die Veränderungen des Vermögensbestandes zu berichten und die Zahl der Anteile zu Beginn des Berichtszeitraumes und an dessen Ende anzugeben. Weiters hat der Rechenschaftsbericht einen Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres und alle sonstigen in Anlage I Schema B vorgesehenen Angaben sowie alle wesentlichen Informationen, die es den Anlegern ermöglichen, sich in voller Sachkenntnis ein Urteil über die Entwicklung der Tätigkeiten und der Ergebnisse des Sondervermögens zu bilden, zu enthalten. Im Rechenschaftsbericht ist weiters anzugeben, wie hoch die Anteile der Verwaltungsgebühren maximal sind, die der OGAW einerseits und die OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der OGAW investiert hat, andererseits zu tragen haben.

(3)

(4) Betreibt eine Verwaltungsgesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens Pensionsgeschäfte (§ 83) oder Wertpapierleihgeschäfte (§ 84), so sind diese im Halbjahres- und Rechenschaftsbericht jeweils gesondert auszuweisen und zu erläutern.

(5) Der **Rechenschaftsbericht** ist von einem **Wirtschaftsprüfer** oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der oder die auch der Bankprüfer der Verwaltungsgesellschaft sein kann, zu prüfen; **für diese Prüfung gelten die §§ 268 bis 276 Unternehmensgesetzbuch – UGB sinngemäß**. Die Prüfung **hat sich auch auf die Beachtung dieses Bundesgesetzes und der Fondsbestimmungen zu erstrecken**. Der

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und gegebenenfalls Einschränkungen desselben sind in jedem Rechenschaftsbericht vollständig wiederzugeben.

(6)

(7)

Anlage I, SCHEMA B

Informationen, die in den periodischen Berichten enthalten sein müssen

1. Vermögensstand:
 - Wertpapiere,
 - Bankguthaben,
 - sonstige Vermögen,
 - Vermögen insgesamt,
 - Verbindlichkeiten,
 - Nettobestandswert.
2. Anzahl der umlaufenden Anteile
3. Nettobestandswert je Anteil
4. Wertpapierbestand, wobei zu unterscheiden ist zwischen
 - a) Wertpapieren, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind;
 - b) Wertpapieren, die auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden;
 - c) in § 67 Abs. 3 bezeichneten neu emittierten Wertpapieren;
 - d) den sonstigen in § 67 Abs. 4 bezeichneten Wertpapieren,

wobei eine Gliederung nach den geeignetsten Kriterien unter Berücksichtigung der Anlagepolitik des OGAW (zum Beispiel nach wirtschaftlichen oder geografischen Kriterien, nach Devisen und so weiter) nach prozentualen Anteilen am Reinvermögen vorzunehmen ist; für jedes vorstehend bezeichnete Wertpapier Angabe seines Anteils am Gesamtvermögen des OGAW.

Angabe der Veränderungen in der Zusammensetzung des Wertpapierbestandes während des Berichtszeitraums.

5. Angaben über die Entwicklung des Vermögens des OGAW während des Berichtszeitraums, die Folgendes umfassen:
 - Erträge aus Anlagen;
 - sonstige Erträge;
 - Aufwendungen für die Verwaltung;
 - Aufwendungen für die Verwahrstelle;
 - sonstige Aufwendungen und Gebühren;
 - Nettoertrag;
 - Ausschüttungen und wiederangelegte Erträge;
 - Erhöhung oder Verminderung der Kapitalrechnung;
 - Mehr- oder Minderwert der Anlagen;
 - etwaige sonstige Änderungen, welche das Vermögen und die Verbindlichkeiten des OGAW berühren;
 - Transaktionskosten (Kosten, die dem OGAW bei Geschäften mit seinem Portfolio entstehen).
6. Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre, wobei zum Ende jeden

Geschäftsjahres Folgendes anzugeben ist:

- gesamter Nettobestandswert;
 - Nettobestandswert je Anteil.
7. Angabe des Betrags der bestehenden Verbindlichkeiten aus vom OGAW im Berichtszeitraum getätigten Geschäften im Sinne von §§ 73, 83 und 84, wobei nach Kategorien zu differenzieren ist.
 8. Berechnungsmethode des Gesamtrisikos:
 - 8.1. Verwendete Berechnungsmethode des Gesamtrisikos
 - 8.2. Falls anwendbar, Informationen über das verwendete Referenzvermögen
 - 8.3. Falls anwendbar, die niedrigste, die höchste und die durchschnittliche Höhe des Value-at-Risk im vergangenen Jahr
 - 8.4. Falls anwendbar, das verwendete Modell und die Inputs, die für die Berechnung des Value-at-Risk verwendet wurden (Kalkulationsmodell, Konfidenzintervall, Halteperiode, Länge der Datenhistorie)
 - 8.5. Bei Verwendung des Value-at-Risk, Höhe des Leverage während der vergangenen Periode, berechnet aus der Summe der Nominalwerte der Derivate

§ 49 InvFG setzt Art. 68 ff. der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) um:

Artikel 69

....

(3) Der **Jahresbericht enthält** eine Bilanz oder eine Vermögensübersicht, eine gegliederte Rechnung über Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres, einen Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Geschäftsjahres und alle sonstigen in Schema B von Anhang I vorgesehenen Angaben, sowie alle wesentlichen Informationen, die es den Anlegern ermöglichen, sich in voller Sachkenntnis ein Urteil über die Entwicklung der Tätigkeit und der Ergebnisse des OGAW zu bilden.

....

Artikel 73 Die in den Jahresberichten enthaltenen **Zahlenangaben werden** von einer oder mehreren Personen **geprüft**, die gemäß der Richtlinie 2006/43/EG gesetzlich zur Abschlussprüfung zugelassen sind. Deren Bestätigungsvermerk und gegebenenfalls Einschränkungen sind in jedem Jahresbericht vollständig wiederzugeben.

SCHEMA B

Informationen, die in den periodischen Berichten enthalten sein müssen

Anmerkung: dieses Schema enthält 7 Punkte, die ident in Anlage I, Schema B des InvFG umgesetzt wurden. Der in Anlage I, Schema B enthaltene Punkt 8 (Gesamtrisiko) ist von der EU-RI **nicht** vorgeschrieben.

4.1.2. Abweichungen des InvFG von der OGAW-RI

Bis auf kleine Erweiterungen (z.B. Angabe der Zahl der Anteile zu Beginn des Berichtszeitraumes oder Angaben zur Berechnungsmethode des Gesamtrisikos) wurden die Regelungen der OGAW-RI vom österreichischen Gesetzgeber ident übernommen. Der große Unterschied besteht hinsichtlich der Prüfung:

§ 49 Abs. 5 InvFG	Artikel 73 der OGAW-RI
der gesamte Rechenschaftsbericht ist zu prüfen	die im Jahresbericht enthaltenen Zahlenangaben sind zu prüfen
für diese Prüfung gelten die §§ 268 bis 276 UGB sinngemäß	-
Die Prüfung hat sich auch auf die Beachtung dieses Bundesgesetzes und der Fondsbestimmungen zu erstrecken.	-

4.1.3. Vorschriften für Alternative Investmentfonds (AIF)

Fonds, die nach den Bestimmungen des 3. Teils des InvFG aufgelegt sind (inländische AIF: Spezialfonds, andere Sondervermögen, Pensionsinvestmentfonds) haben zusätzlich zu den Regelungen des InvFG auch die Vorschriften des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG) zu beachten:

§ 20. (1) Ein AIFM hat für jeden vom ihm verwalteten EU-AIF und für jeden von ihm in der Union vertriebenen AIF für jedes Geschäftsjahr spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahrs einen Jahresbericht zu erstellen.

(2) Der **Jahresbericht** muss mindestens Folgendes enthalten:

1. eine Bilanz oder eine Vermögensübersicht;
2. eine Aufstellung der Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres;
3. einen Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr;
4. jede wesentliche Änderung der in § 21 aufgeführten Informationen während des Geschäftsjahrs, auf das sich der Bericht bezieht;
5. die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, gegliedert in feste und variable vom AIFM an seine Mitarbeiter gezahlte Vergütungen, die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls die vom AIF gezahlten Carried Interests;
6. die Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen, aufgegliedert nach Führungskräften und Mitarbeitern des AIFM, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des AIF auswirkt.

(3) Die im Jahresbericht enthaltenen Zahlenangaben haben gemäß den Rechnungslegungsstandards des Herkunftsmitgliedstaats des AIF oder gemäß den Rechnungslegungsstandards des Drittlandes, in dem der AIF seinen Sitz hat, und gemäß den in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des AIF festgelegten Rechnungslegungsvorschriften erstellt zu werden. Die im Jahresbericht enthaltenen **Zahlenangaben werden** von einer oder mehreren Personen **geprüft**, die gemäß der Richtlinie 2006/43/EG gesetzlich zur Abschlussprüfung zugelassen

sind. Der Bericht des Abschlussprüfers einschließlich etwaiger Vorbehalte ist in jedem Jahresbericht vollständig wiederzugeben.

Die Bestandteile des Jahresberichts nach AIFMG sind einerseits deckungsgleich mit den Bestandteilen des Rechenschaftsberichts nach InvFG (§ 20 Abs. 2 Z 1-3 AIFMG), andererseits handelt es sich um Angaben, die das InvFG nicht vorsieht (§ 20 Abs. 2 Z 4-6 AIFMG).

Anders als im InvFG wird in § 20 Abs. 3 AIFMG klargestellt, dass (nur) die im Jahresbericht enthaltenen Zahlenangaben zu prüfen sind, nicht jedoch der gesamte Jahresbericht. Dies entspricht auch dem Wortlaut des Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

4.1.4. Situation in der Praxis

Die von den österreichischen Verwaltungsgesellschaften erstellten Rechenschaftsberichte enthalten zwar (in mehr oder weniger detaillierter Form) die gesetzlichen Pflichtbestandteile, aber auch freiwillige, da nicht gesetzlich vorgeschriebene Angaben. Dazu zählen etwa

- Erweiterungen der vorgesehenen Angaben für die letzten drei Rechnungsjahre, sowohl hinsichtlich des Umfangs der angegebenen Daten als auch hinsichtlich des Zeithorizonts (z.B. Angabe umfangreicher Daten der letzten fünf Rechnungsjahre bis hin zur Angabe der gesamten historischen Werte seit der Auflage des Fonds)
- Ausführungen zur Entwicklung der Finanzmärkte
- Detaillierte Angaben zur Besteuerung der Fondserträge auf Ebene des Anteilinhabers (der Fonds selbst ist kein Steuersubjekt)
- Die auf die Fondserträge von der kuponauszahlenden Stelle einzubehaltende Kapitalertragsteuer
- Angaben gemäß AIFMG, die nicht zu den Pflichtangaben gemäß § 20 Abs. 2 AIFMG zählen

4.1.5. Auswirkungen auf die Prüfung eines Rechenschaftsberichtes

Gemäß § 49 Abs. 5 InvFG gelten für die Prüfung eines Rechenschaftsberichtes die §§ 268 bis 276 UGB sinngemäß. Die Prüfung hat sich auch auf die Beachtung des InvFG und der Fondsbestimmungen zu erstrecken.

Demnach sind alle Regelungen, die für Jahresabschlussprüfungen gelten, anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 274 UGB in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen.

Anders als bei einer Jahresabschlussprüfung, wo das Prüfungsobjekt (der Jahresabschluss) genau definiert ist, fehlt diese Definition im InvFG. § 49 Abs. 2 InvFG listet die Bestandteile, die der Rechenschaftsbericht zu enthalten hat, auf, ohne diese jedoch – einem Jahresabschluss entsprechend – in Bilanz (Vermögensaufstellung), GuV (Ertragsrechnung) und Anhang (übrige geforderte Angaben, die zum überwiegenden Teil Erläuterungen zur Vermögensaufstellung und Ertragsrechnung darstellen) zu gliedern.

Der entsprechende Verweis auf die Geltung der Regelungen des UGB ist in § 20 Abs. 3 AIFMG nicht enthalten. Demnach ist nicht eindeutig klargestellt, welche Vorschriften auf diese Prüfungen anzuwenden sind.

Gemäß § 49 Abs. 5 InvFG hat sich die Prüfung auch auf die Beachtung des InvFG und der Fondsbestimmungen zu erstrecken.

Die ISA 100 -700 gelten für Abschlussprüfungen und sind erforderlichenfalls an die jeweiligen Umstände anzupassen, wenn sie auf die Prüfung anderer vergangenheitsorientierter Finanzinformationen angewendet werden. ISA 800 – 810 behandeln besondere Überlegungen bei der Anwendung jener ISA auf die Prüfung einer einzelnen Finanzaufstellung oder bestimmter Bestandteile, Konten oder Posten einer Finanzaufstellung. Die ISA treffen folglich Regelungen für die Prüfung von Finanzinformationen.

Bei der von § 49 Abs. 5 InvFG geforderten Prüfung der Beachtung des InvFG und der Fondsbestimmungen handelt es sich um eine weit über die Prüfung von Finanzinformationen (Rechnungslegung) hinausgehende Prüfung, insb. um eine Prüfung der Beachtung der Bestimmungen betreffend der Veranlagung der Vermögenswerte eines Fonds. Es handelt sich daher um keine Abschlussprüfung, sondern um eine sonstige Prüfung. Sonstige Prüfungen sind nach den Vorschriften des ISAE (International Standards on Assurance Engagements) 3000 „Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ resp dem Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Durchführung von sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13 vom 23. März 2011) durchzuführen.

Sonstige Prüfungen (assurance engagements) sind auftragsgebundene Prüfungen mit dem Ziel, ein Urteil darüber abzugeben, ob ein Ist-Objekt mit einem Soll-Objekt („Referenzmodell“) übereinstimmt. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in Form einer „Zusicherung“ bestätigt (KFS/PG 13, Rz 5).

Der Inhalt und Aufbau des Rechenschaftsberichtes über ein Sondervermögen sowie der Umfang der vom Gesetzgeber geforderten Prüfung unterscheiden sich daher grundlegend vom Jahresabschluss nach UGB. Dieser Tatsache Rechnung tragend, werden daher in Ergänzung zum Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (KFS/PG 3, zuletzt aktualisiert am 17. Juni 2013) eigenständig formulierte Bestätigungsvermerke verwendet (Richtlinie des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer zur Formulierung des Bestätigungsvermerks gemäß § 274 UGB des Abschluss/Bankprüfers zum Rechenschaftsbericht einer Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien) über ein(en) von ihr verwaltetes(n) Sondervermögen (Immobilienfonds)(IWP/PE 15, zuletzt überarbeitet im Dezember 2014).

Ein Prüfungsurteil in Form eines Bestätigungsvermerks ist entsprechend den internationalen

Prüfungsgrundsätzen jedoch nur für Jahresabschlussprüfungen vorgesehen.

4.2. Vorschläge zur Neugestaltung der Regelungen betreffend Prüfung von Rechenschaftsberichten

4.2.1. Gesetzliche Definition des Jahresabschlusses eines Sondervermögens

Im einleitenden Absatz des Bestätigungsvermerks muss der Abschlussprüfer u.a. die Bezeichnungen der einzelnen Finanzaufstellungen nennen, aus denen der Abschluss besteht (vgl. International Standards on Auditing (ISA) 700, Tz 23).

Wenn zusätzliche Informationen, die nach dem maßgebenden Regelwerk der Rechnungslegung nicht erforderlich sind, zusammen mit dem geprüften Abschluss dargestellt sind, muss der Abschlussprüfer beurteilen, ob diese zusätzlichen Informationen eindeutig von dem geprüften Abschluss abgegrenzt sind. Wenn dies nicht der Fall ist, muss der Abschlussprüfer das Management auffordern, die nicht geprüften zusätzlichen Informationen in anderer Weise darzustellen. Wenn das Management dies ablehnt, muss der Abschlussprüfer im Vermerk des Abschlussprüfers erläutern, dass diese zusätzlichen Informationen nicht geprüft wurden (ISA 700, Tz 46).

Die Bestimmungen des § 193 Abs. 4 UGB („Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung“) und des § 236 UGB („Im Anhang sind die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden so zu erläutern, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird.“) sollten unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Investmentfonds auch für die Rechnungslegung von Sondervermögen nach dem InvFG übernommen werden.

§ 49 Abs. 2 InvFG sollte lauten (Änderungen fett bzw. durchgestrichen):

Der Rechenschaftsbericht hat **den Rechnungsabschluss, bestehend aus der Vermögensaufstellung**, der ~~eine~~ Ertragsrechnung **und dem Anhang, der die sonstigen in Anlage I Schema B vorgesehenen Angaben enthält**, ~~eine Vermögensaufstellung~~ sowie die Fondsbestimmungen zu enthalten, über die Veränderungen des Vermögensbestandes zu berichten und die Zahl der Anteile zu Beginn des Berichtszeitraumes und an dessen Ende anzugeben. Weiters hat der Rechenschaftsbericht einen Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres ~~und alle sonstigen in Anlage I Schema B vorgesehenen Angaben~~ sowie alle wesentlichen Informationen, die es den Anlegern ermöglichen, sich in voller Sachkenntnis ein Urteil über die Entwicklung der Tätigkeiten und der Ergebnisse des Sondervermögens zu bilden, zu enthalten. Im Rechenschaftsbericht ist weiters anzugeben, wie hoch die Anteile der Verwaltungsgebühren maximal sind, die der OGAW einerseits und die OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der OGAW investiert hat, andererseits zu tragen haben.

.....

Am Ende von Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: **Sondervermögen nach dem 3. Teil**

dieses Bundesgesetzes haben in den Anhang zusätzlich die Angaben gemäß § 20 Abs. 2 Z 4 bis 6 AIFMG aufzunehmen.

4.2.2. Trennung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung in eine „Jahresabschlussprüfung“ und eine „Prüfung der Beachtung von Gesetzesbestimmungen“

§ 49 Abs. 5 InvFG sollte lauten (Änderungen fett bzw. durchgestrichen):

Der Rechnungsabschluss Rechenschaftsbericht ist von einem **Abschluss**Wirtschaftsprüfer oder von einer **gemäß der Richtlinie 2006/43/EG gesetzlich zur Abschlussprüfung zugelassen** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der oder die auch der Bankprüfer der Verwaltungsgesellschaft sein kann, zu prüfen; für diese Prüfung gelten die §§ 268 bis 276 Unternehmensgesetzbuch – UGB sinngemäß. ~~Die~~ **Der Prüfer hat auch eine** Prüfung der ~~hat sich auch auf die~~ Beachtung **der Veranlagungsbestimmungen der §§ 66 bis 84 und 166 bis 172** dieses Bundesgesetzes und der **diesen Veranlagungsbestimmungen entsprechenden Regelungen in den** Fondsbestimmungen **durchzuführen** ~~zu erstrecken~~. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und **das Ergebnis der Prüfung nach dem 2. Satz** ~~gegebenenfalls Einschränkungen desselben~~ sind in jedem Rechenschaftsbericht vollständig wiederzugeben.

Diese Änderungen hätten zum Vorteil, dass

- der Umfang des Jahresabschlusses eines Sondervermögens klar definiert ist
- das vom Prüfer zu prüfende Objekt (der Jahresabschluss) genau definiert ist
- klargestellt ist, dass auch für die Prüfung der Zahlenangaben nach dem AIFMG die Regelungen der §§ 268 bis 276 UGB sinngemäß gelten
- den Anforderungen der ISA (insb. ISA 700) und ISAE besser Rechnung getragen werden kann
- den Adressaten des Bestätigungsvermerks über die Prüfung des Rechenschaftsberichtes eines Sondervermögens (der Öffentlichkeit) eindeutig erkenntlich ist, worauf sich der Bestätigungsvermerk bezieht
- die Rechenschaftsberichte der Verwaltungsgesellschaften über die von ihnen verwalteten Sondervermögen analog zu Geschäftsberichten von Unternehmen gestaltet werden können, da klar ersichtlich ist, welche Teile („der Jahresabschluss“) geprüft sind und welche Teile zusätzlich dargestellt werden

Referenten:

Mag. Horst Bergmann

Mag. Nora Engel

Dr. Wolfgang Fritsch

Mag. Gerhard Marterbauer

Mag. Robert Pejhovský

Mag. Hannes Rasner

Mag. Gerda Reischl

Mag. Thomas Steinbauer

Mag. Thomas Strobach

MMag. Dr. Verena Trenkwalder, LL.M.

Mag. Thomas Wilhelm